

Ergänzung zum Hygienekonzept Schutzmaskentragepflicht im Rahmen der COVID-19 Pandemie

Die folgenden Ausführungen gelten als Ergänzungen zum bestehenden Hygienekonzept der Klinik Susenberg. Sie basieren auf den Anordnungen und Empfehlungen an Spitaler betreffend Corona-Virus der Gesundheitsdirektion des Kantons Zurich (4. Aktualisierung, gultig ab 27. April 2020).

Fur die Klinik Susenberg als COVID C Spital gilt, dass sie anders als andere Spitaler der Kategorie A und B keine Patienten uber einen Notfall aufnimmt und keine ambulanten Patienten versorgt (mit Ausnahme Physiotherapie). Damit treten fur die Klinik Susenberg durch die vom Bundesrat verfugte erneute offnung der Spitaler fur die regelhafte ambulante und stationare Versorgung von Patienten keine wesentlichen Veranderungen gegenuber den vergangenen Wochen seit Eintritt der Corona-Krise ein. Einzige Ausnahme stellen die ambulanten Patienten der Physiotherapie dar, die ab dem 27. April 2020 wieder im Haus behandelt werden durfen. Fur diese ist ein gesondertes Schutzkonzept erstellt das im MSYS hinterlegt ist.

Die Klinik Susenberg legt aus diesem Grunde fur die Verwendung von Schutzmaterial folgende Vorgehensweisen fur einzelne Berufsgruppen fest, welche auf die besondere Situation des Hauses abgestimmt sind und in Einzelfallen von der von der Gesundheitsdirektion empfohlenen Vorgehensweise abweichen kann.

1. Allgemeines

- 1.1 **Gute Handehygiene und Abstand halten (2 m)** stellen die Basis der Hygienerichtlinien dar.
- 1.2 Fur die Zimmer der Patienten¹ gilt: **2 x taglich Flachendesinfektion der patientennahen Umgebung** (Nachtschrank, Esstisch, Bettpfosten).
- 1.3 Die Klinik Susenberg testet unverandert jeden neu eintretenden Patienten auf das Vorliegen einer akuten SARS-CoV-2 Infektion. Ausnahmen stellen solche Patienten dar, die innerhalb der vergangenen 3 Wochen im Vorspital negativ getestet worden sind und die bei der Aufnahme keine Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen.
- 1.4 Die Klinik Susenberg screent alle neu eintretenden Patienten zusatzlich systematisch auf das Vorliegen von Risiken fur eine COVID-19 Erkrankung (-> Bogen Risikoabklarung COVID-19).
- 1.5 Unter diesen Massnahmen geht von den Patienten der Klinik ein sehr geringes Infektionsrisiko aus. Das Personal der Klinik wird in der Regel ein hoheres Infektionsrisiko im Kontakt mit Menschen ausserhalb der Klinik haben.
- 1.6 Gebrauchte Masken durfen uber den normalen Hausmull entsorgt werden.

Die folgenden Paragraphen regeln den Umgang mit der Schutzmaske fur bestimmte Personengruppen.

2. Patienten

- 2.1 Tragen Schutzmasken, wenn sie das Zimmer verlassen und wahrend samtlicher Therapien.
- 2.2 Im Zimmer und in der Loggia besteht keine Maskenpflicht.
- 2.3 Im Zweibettzimmer mussen zwischen den Betten Paravents aufgestellt oder Vorhange gezogen werden. Es besteht keine Maskenpflicht fur die die Patienten, welche sich ein Zimmer teilen.
- 2.4 In allen Zimmern wird 2x am Vormittag und 2x am Nachmittag Stoss geluftet (5 Minuten). In den Zimmern hangen Listen zur Dokumentation des regelmassigen Luftungsvorgangs.
- 2.5 Patienten werden angehalten sich die Hande nach dem Ab- und Anlegen der Maske zu desinfizieren. (->Instruktionsblatt).

¹ Aus Grunden der besseren Lesbarkeit wurde im Text die mannliche Form gewahlt, die weibliche ist jedoch immer mitgemeint.

Ergänzung zum Hygienekonzept Schutzmaskenpflicht im Rahmen der COVID-19 Pandemie

- 2.6 In allen Situationen, in denen Patienten keine Masken tragen, werden sie an das Einhalten eines Abstandes von 2 m zu Mitpatienten erinnert (bei Bewegung im Zweibettzimmer, in der Loggia etc.).
- 2.7 Patienten, die Symptome einer neuen COVID-19 Erkrankung zeigen (siehe Bogen Risikoabklärung COVID-19), dürfen die Maske nur im Bett ablegen, müssen diese aber wieder anlegen, wenn sie gepflegt werden.
- 2.8 Besucher, welches das Haus wegen einer Ausnahmeregelung betreten, erhalten bei Eintritt in die Klinik eine Maske ausgehändigt und tragen diese, wenn sie sich im Haus bewegen.

3. Pflegende, therapeutische Dienste, Seelsorge, Labor, Apotheke und Ärzte

- 3.1 Tragen die Maske bei jedem Patientenkontakt, bei aufsuchenden Kontakten, auf der Visite, bei Wegen im Haus.
- 3.2 In den Büros können die Masken abgenommen werden, wenn der Abstand zur nächsten Person 2m beträgt.
- 3.3 Bei Rapporten und Besprechungen können die Masken abgenommen werden, wenn der Abstand zur nächsten Person 2 m beträgt.

4. Küche und Service

- 4.1 Es besteht eine Maskenpflicht in der sogenannten kalten Küche, beim Ausschöpfen von Speisen, in der Spülküche.
- 4.2 Beim Kochen und bei allen Tätigkeiten, die mit einer starken Dampfentwicklung verbunden sind, kann die Maske abgenommen werden.

5. Hausdienst und Technischer Dienst

- 5.1 Im Haus besteht Maskenpflicht bei allen Tätigkeiten.
- 5.2 Bei Tätigkeiten auf dem Aussengelände können die Masken abgenommen werden, wenn ein Abstand von 2m bis zur nächsten Person gewährleistet ist.
- 5.3 In den Büros, in der Wäscherei können die Masken abgenommen werden, wenn der Abstand zur nächsten Person 2m beträgt.
- 5.4 Bei Arbeiten mit Schmutzwäsche ist die Maske jedoch zu tragen.

6. Administration

- 6.1 In den Büros können die Masken abgenommen werden, wenn der Abstand zur nächsten Person 2m beträgt.
- 6.2 Die Maske muss aufgesetzt werden, wenn innerhalb des Büros der Abstand von 2m zur nächsten Person nicht eingehalten werden kann oder wenn das Büro verlassen wird.

7. Lieferanten

- 7.1 Geben ihr Liefergut grundsätzlich vor dem Haus ab oder deponieren es dort.
- 7.2 Tragen eine Maske, wenn sie in Ausnahmesituationen die Klinik betreten müssen.